



1. Rechtsgrundlagen

§§ 5, 12, 13, 14 und 33 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

§§ 2 und 24 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

Artikel 328 und 329 Zivilgesetzbuch (ZGB, Reg.-Nr. 2)

2. Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter

Die unterstützte Person ist gemäss § 12 SHG verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als ihr nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter zufließen.

Gesetzliche Leistungen betreffen insbesondere Renten (AHV, IV, EL) und Arbeitslosenunterstützung. Diese sind für den Lebensunterhalt in festen Beträgen für genau abgegrenzte Zeiträume bestimmt. Dieser Grundsatz gilt auch für Nachzahlungen. Daraus ergibt sich, dass eine Verrechnung nur mit Leistungen möglich ist, die in demselben Zeitraum erbracht wurden, für den die Nachzahlung bestimmt ist. Beträge für andere Perioden gehören dem Empfänger. Sie können nicht für ungedeckte Leistungen in einem andern Unterstützungszeitraum herangezogen werden.

Übersteigt der laufende Unterstützungsbedarf die Höhe der ausgerichteten Rente und besteht aus der erfolgten Nachzahlung eine Summe zugunsten des Klienten, so ist diese Summe zur Ergänzung der Rente zu verwenden. Dadurch soll der fürsorgerische Bedarf reduziert oder für eine gewisse Zeit abgedeckt werden.

3. Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse

Die unterstützte Person ist gemäss § 13 SHG verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Davon ausgenommen sind gemäss § 13 Abs. 2 SHG Unterstützungen an Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die diese aufgrund eigenen Rechts erhalten haben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben eine Rückerstattung dann, wenn die Voraussetzungen von § 24 SHV erfüllt sind.

4. Rückerstattungsschuld

Die unterstützte Person ist gemäss § 14 Abs. 1 SHG verpflichtet, die Rückerstattungsschuld gegebenenfalls grundpfandrechtlich zu sichern. Diese grundpfandrechtliche Sicherung der Rückerstattungsschuld kann erst nach Abschluss der Unterstützung eintreten und ist nur in absoluten Ausnahmefällen denkbar.

Beantragt eine Person bei Geldnot und gleichzeitigem Eigentum an einer Liegenschaft Unterstützungsleistungen, ist unbewegliches Vermögen im Sinne von § 7 SHG vorhanden. Dieses unbewegliche Vermögen muss gemäss § 7 Abs. 1 SHG belehnt oder veräussert werden. Die betreffende Person ist nicht bedürftig. Sie muss also selbst eine Hypothek aufnehmen oder die Liegenschaft veräussern, um damit den Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies entspricht dem Subsidiaritätsprinzip gemäss § 5 SHG. Bei gegebenen Voraussetzungen kann eventuell eine Überbrückungshilfe gemäss § 15 SHG ausgerichtet werden (vgl. Kommentar *Vermögen*).



(Fortsetzung von Seite 1)

5. Zuständigkeit

Die Niederlassungsgemeinde vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund Leistungen Dritter und der Kanton vollzieht diejenigen Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse (§ 33 Abs. 1 und 2 SHG). Gemäss § 2 Abs. 2 SHV vollzieht das Kantonale Sozialamt die Kantonsaufgaben des Sozialhilfegesetzes.

6. Verfahren

Die Sozialhilfebehörden haben dafür besorgt zu sein, dass ausstehende Leistungen Dritter durch die unterstützte Person an sie abgetreten werden oder eine Auszahlungsermächtigung zu ihren Gunsten stattfindet (s. Abtretung, s. Auszahlungsermächtigung).

Das kantonale Sozialamt hat für die Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse besorgt zu sein. Dazu überprüft es regelmässig, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ehemals unterstützter Personen über den wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss § 24 SHV liegt und somit eine Rückerstattungspflicht zu bejahen ist.